

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 25	Haßfurt, 06.05.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Baugenehmigung für Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in der Gemarkung Ebern, Fl.Nr. 444/6 S. 83-84
- Bekanntmachung vom 06.05.2021 zum "Inzidenzschalter 150 (165)" S. 84

## Teil I

Nr. III/2

Vollzug der Baugesetze;

**Baugenehmigung für Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in der Gemarkung Ebern, Fl.Nr. 444/6**

### Öffentliche Bekanntmachung

(gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung - BayBO -)

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 04.05.2021, Az. III/2 BV-Nr. 426/21, ist der Bauantrag von Frau Nadine Treiber und den Herren Hilmar und Michael Treiber, Lichtensteiner Weg 6, 96126 Maroldsweisach, für die Neubau Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 444/6 der Gemarkung Ebern genehmigt worden. Für obiges Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung gemäß Art. 59 BayBO erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 04.05.2021 versehenen Unterlagen zugrunde.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung zur o. g. Baugenehmigung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

- a) **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- b) **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## 4. Einsichtnahme:

Die Antragsunterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Zustellung an betroffene Nachbarn mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Haßfurt, 04.05.2021  
Landratsamt Haßberge

Filberich

**Bekanntmachung  
des Landratsamt Haßberge  
vom 06.05.2021  
zum "Inzidenzschalter 150 (165)"**

Auf Grund von § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBL Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBL Nr. 307) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Haßberge als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Bekanntmachung****I. Allgemein**

- 1) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 150** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 06.05.2021 insgesamt seit fünf Tagen in Folge **nicht** mehr überschritten ist. (Tag 1: 02.05.2021, RKI 149,3; Tag 2: 03.05.2021, RKI 137,5; Tag 3: 04.05.2021, RKI 136,3; Tag 4: 05.05.2021, RKI 119,7; Tag 5: 06.05.2021, RKI 91,2)
- 2) Ab dem **08.05.2021** (Tag 7) gelten damit diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 liegt.

**II. Schulen und Tagesbetreuungsangebote**

- 1) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 165** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 06.05.2021 insgesamt seit fünf Tagen in Folge **nicht** mehr überschritten ist. (Tage 1 - 5 siehe Ziff. I.1.)
- 2) Die geltenden Regelungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 b 12. BayIfSMV) finden Anwendung.

Haßfurt, 06.05.2021  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

**Landratsamt Haßberge  
Wilhelm Schneider  
Landrat**